



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Zl. 24-32.231/85 Li/Lo

Wien, am 8. Oktober 1985

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Z' 80-GE 1985  
Datum: 15. OKT. 1985  
Verteilt 1985-10-18 Mechl.

*Dr. Hayek*

Betr.: Abkommen über Soziale Sicherheit  
mit der Republik Finnland;  
Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums  
für soziale Verwaltung vom 22. Au-  
gust 1985, Zl. 24.610/5-2/85

In Entsprechung des oben angeführten Schreibens über-  
mittelt der Hauptverband der österreichischen Sozialversiche-  
rungsträger in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellung-  
nahme zum gegenständlichen Abkommensentwurf, die gegenüber  
dem Bundesministerium für soziale Verwaltung abgegeben wurde.

Der Präsident:

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Zl. 24-32.231/85 Li/Lo

Wien, am 8. Oktober 1985

An das

Bundesministerium für  
soziale VerwaltungStubenring 1  
1010 W i e n

Betr.: Abkommen über Soziale Sicherheit  
mit der Republik Finnland;  
Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben vom 22. August 1985,  
Zl. 24.610/5-2/85

Der Hauptverband teilt mit, daß gegen den vorliegenden Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß durch die in Punkt III Z. 2 des Schlußprotokolls zum gegenständlichen Abkommensentwurf vorgesehene Bestimmung die finnische Seite von der Exportverpflichtung der Alterspension bei Arbeitslosigkeit nach Österreich enthoben wäre, die dieser Leistung entsprechende vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit gemäß § 253a (§ 276a) ASVG aber von den österreichischen Trägern an den in Finnland wohnhaften Berechtigten überwiesen werden müßte. Im Hinblick darauf, daß sämtliche von Österreich bisher geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit auf dem international üblichen Grundsatz der Reziprozität basieren, erscheint es geboten, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit von den Bestimmungen des Art.5 des Abkommens auszunehmen. Dadurch würde ein Ruhen der vorzeitigen Alterspension

bei Arbeitslosigkeit nicht a priori aufgehoben werden, der Pensionsversicherungsträger hätte jedoch im Einzelfall die Möglichkeit, dem Auslandsaufenthalt des Anspruchsberechtigten in Finnland gemäß § 89 Abs.3 Z.2 ASVG zuzustimmen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnung zur Wahrung der Gegenseitigkeit gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika zu verweisen, wonach die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit von der Gewährung in die Vereinigten Staaten von Amerika mangels Gegenseitigkeit ausgenommen wurde. Diese Rechtsfolgen müßten um so mehr im Verhältnis zu Finnland eintreten, da eine der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit vergleichbare Leistung existiert, diese aber nicht nach Österreich transferiert werden soll.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:

iv. 